



RECHNUNGSHOF

3, DAMPSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien — Postfach 240

Z1 928-01/85

Abschluß des "Internationalen
Übereinkommens über das Harmoni-
sierte System" und Kündigung der
"Nomenklaturkonvention"; Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

21. 3. 1985
Datum: 1. APR. 1985

Verfaßt 2. APR. 1985 Frisser

Dr. Wasserbauer

In der Anlage beeckt sich der RH, zehn Ausfertigungen
der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMF
in seinem Schreiben vom 22. Februar 1985, Z1 IZ-330/
50-III/7/85, versendeten "Internationalen Übereinkommen
über das Harmonisierte System" und Kündigung der "Nomen-
klaturkonvention" abgegeben hat.

Anlagen

1985 03 29

Der Präsident:

i.V. Marschall

Für die Richtigkeit
der Ausfertigungen

Stasile



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien – Postfach 240

Z1 928-01/85

Gleicheschrift

Abschluß des "Internationalen Über-
einkommens über das Harmonisierte System"
und Kündigung der "Nomenklaturkonvention";
Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 – 8
1015 Wien

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom
22. Feber 1985, Z1 IZ-330/50-III/7/85, versendeten
"Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte
System" und nimmt hiezu grundsätzlich wie folgt Stellung:

1) Die Umstellung des österreichischen Zolltarifs auf
jenes Tarifschema, das den Gegenstand des vorliegenden
Entwurfs eines zwischenstaatlichen Übereinkommens bildet,
würde nach Ansicht des RH eine einschneidende Maßnahme
von weitreichender und tiefgreifender Wirkung in erster
Linie auf die österreichische Zollverwaltung, aber auch
auf andere Verwaltungsbereiche und darüber hinaus auf die
mit dem Außenhandel in Zusammenhang stehenden Wirtschafts-
zweige darstellen. Diese Auswirkungen würden sicherlich
jene übertreffen, die sich aus der Einführung eines auf
der Brüsseler Nomenklatur aufgebauten Zolltarifs mit dem
Zolltarifgesetz 1958 ergaben, weil im Gegensatz zu heute
damals noch nicht eine Vielzahl von Rechtsvorschriften auf
den verschiedensten Gebieten sich zur Bestimmung waren-
kundlicher Begriffe der zolltarifarischen Systematik be-
diente. Sie lassen sich – zwar nicht gesamtwirtschaftlich

- 2 -

gesehen, aber doch, was die Abgabenverwaltung betrifft - etwa mit den Auswirkungen der Umstellung der Umsatzbesteuerung auf das mit dem Umsatzsteuergesetz 1972 eingeführte Mehrwertsteuersystem vergleichen.

Aus diesem Grunde bedarf es wohl einer gewissenhaften Gegenüberstellung der für den Bund aufgrund des Übergangs zum Tarifschema des Harmonisierten Systems voraussichtlich zu erwartenden Vor- und Nachteile.

2) Die Umstellung wird sowohl mit Einführungskosten als auch mit bei der Vollziehung des auf dem neuen internationalen Tarifschema fußenden nationalen Zolltarifs laufend anfallenden Folgekosten verbunden sein.

Die Einführungskosten - die zB auf dem ADV-Sektor, durch die Neufassung vieler mit dem Tarif zusammenhängender Rechtsvorschriften und von Dienstbehelfen und Unterlagen sowie aus der erforderlichen Umschulung erwachsen - hat das BMF in seinem die aus Anlaß der Einführung des Harmonisierten Systems vorzunehmenden Arbeiten behandelnden Grundsatzakt IZ-300/32-III/7/83 mit etwa 500 Mill S beziffert, wobei dieser Betrag noch ausdrücklich als nicht zu hoch gegriffen bezeichnet wird. In deutlichem Gegensatz hiezu werden nunmehr in den Erläuterungen zum gegenständlichen Vertragsentwurf diese Einführungskosten "größenordnungsmäßig mit 5 bis 10 Mill S" eingeschätzt. Diese Zahlenangabe erscheint dem RH, abgesehen von dem gewaltigen und aufklärungsbedürftigen Unterschied zwischen den vom BMF Ende 1983 und Anfang 1985 ermittelten Beträgen, völlig wirklichkeitsfremd, wenn man allein bedenkt, daß für die Zwecke der Überleitung aus dem alten in das neue Tarifschema beim BMF eine eigene ADV-Anlage installiert wurde.

Angesichts dieses Sachverhaltes ersucht der RH das BMF, ihm die den seinerzeitigen und nunmehrigen Kostenschätzungen zugrundeliegenden Unterlagen zu übermitteln.

3) Die Folgekosten hat das BMF in dem oben erwähnten früheren Geschäftsstück mit etwa 100 Mill S jährlich angesetzt und als Kostenerreger den arbeitsmäßigen Mehraufwand bei der Zollabfertigung und bei der Dateneingabe der Verzollungsunterlagen aufgrund des weitaus detaillierteren, mindestens das Doppelte des derzeitigen Umfanges erreichen den Zolltarifs angegeben, der Personalaufstockungen zwischen 5 und 10 vH unvermeidlich machen werde. Die Erläuterungen zum gegenständlichen Vertragsentwurf enthalten sich hingegen jeder zahlenmäßigen Angabe über die Folgekosten mit der Begründung, daß ihr Ausmaß davon abhänge, inwieweit der vermehrte Arbeitsaufwand – zu dem es also auch nach den derzeitigen Vorstellungen des BMF kommen wird – mit Hilfe von Automatisation, Strukturveränderungen und der gesetzlichen Einführung stichprobenartiger Prüfungsverfahren der Abgabenerklärungen usw aufgefangen werden könne oder im Wege von Personalaufstockungen bewältigt werden müsse.

Bei einem beabsichtigten Inkrafttreten des neuen Zolltarifs am 1. Jänner 1987 müßten diese Rationalisierungsmaßnahmen schon längst in Angriff genommen worden sein. In dem dem RH vom BMF vor kurzem zur Begutachtung übermittelten Entwurf einer Zollgesetz-Novelle waren aber keinerlei Bestimmungen, die als Rechtsgrundlage für die Einführung vereinfachter Prüfungsverfahren bei Abgabenerklärungen dienen könnten, enthalten.

Der RH ersucht, ihn über den Stand der in den Erläuterungen angeführten Rationalisierungsmaßnahmen unter Anschluß der einschlägigen Geschäftsstücke zu unterrichten.

- 4 -

Überdies werden diese Personalaufstockungen nach Ansicht des RH aber auch bei Vornahme von Rationalisierungsmaßnahmen nicht zu vermeiden sein.

4) Art 3 lit b des Übereinkommens verpflichtet Österreich im Falle des Beitrittes, seine Einfuhr- und Ausfuhrhandelsstatistik zumindest in Übereinstimmung mit den sechsstelligen Kodes des Harmonisierten Systems zu erstellen sowie öffentlich zugänglich und damit für seine Handelspartner leicht überprüfbar zu machen.

Die geforderte Genauigkeit bei der Ermittlung der statistischen Daten, vor allem der Zolltarifnummern, muß sich daher schon allein durch deren größere Anzahl erhöhen. Gerade für die Einreihung einer Ware in ein derart gegliedertes und umfangreiches Zolltarifschema wird daher der - äußerst personalintensiven - Beschau der zollamtlich abzfertigenden Waren größte Bedeutung zukommen, was zwangsläufig eine erhebliche Steigerung der Beschau-tätigkeit mit sich bringen wird.

5) Die Vorteile des Beitritts Österreichs zum gegenständlichen Übereinkommen bestehen nach den Ausführungen des BMF in den Erläuterungen zum Vertragsentwurf lediglich darin, daß - ohne weitere Begründung - erhebliche Nachteile für den österreichischen Außenhandel bei Nichtbeitritt befürchtet werden. Reaktionen des Auslandes hätten angeblich gezeigt (Seite 2, 4. Absatz der Erläuterungen), daß im Falle der Nichtannahme des Harmonisierten Systems mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen wäre, weil zB "die Exporteure ihre Waren nach dem Harmonisierten System zu deklarieren hätten".

Österreichische Exporteure sind aber teilweise heute schon gezwungen, ihre Exportwaren nach anderen als den österreichischen Nomenklaturen zu kennzeichnen, weil große

Handelsnationen wie zB die USA, die UdSSR und die VR China eigene Tarifschemata anwenden, die von der Nomenklatur des Brüsseler Zollrates, die 148 Staaten der Erde (einschließlich Österreich) als Grundlage für ihre Zolltarife dient, wesentlich abweichen.

6) Da greifbare Vorteile des Harmonisierten Systems vom BMF nicht genannt werden, liegt derzeit kein Anhaltspunkt dafür vor, daß der Abschluß des gegenständlichen Übereinkommens im Interesse der hiedurch mit erheblichen Kosten belasteten Republik Österreich gelegen wäre.

Nach Auffassung des RH vermögen Überlegungen welcher Art immer das Fehlen objektiver wirtschaftlicher Gründe für eine Notwendigkeit des Beitritts Österreichs zum internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren – noch dazu als einer der ersten Staaten – nicht zu ersetzen.

7) Da lt der vorliegenden – deutschen – Fassung des Art 20 das Übereinkommen in englischer und französischer Sprache beschlossen wurde, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, vermißt der RH die Vorlage der verbindlichen Texte zur Begutachtung. Weiters ist nicht ersichtlich, ob die vorliegende – jedenfalls unverbindliche – Fassung eine durch den internationalen Zollrat autorisierte Übersetzung, ein Gemeinschaftspapier der Zollverwaltungen der deutschsprachigen Länder oder bloß ein internes Arbeitspapier darstellt.

Der RH ersucht das BMF, ihm dies bekanntzugeben und allfällige weitere, von den oa Stellen autorisierte Übersetzungen des Übereinkommens zu übermitteln.

- 6 -

Desgleichen wird um Übersendung der englischen und französischen Textfassung ersucht.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

1985 03 29

Der Präsident:
i.V. Marschall

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Plank